

Benutzungssatzung für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen

vom 24.01.2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen und umfasst im Sinne dieser Benutzungssatzung folgende Räumlichkeiten:
Großer Saal, Küche, sowie Nebenräume, das Treppenhaus und die Toiletten.
- (2) Soweit das Gemeindehaus nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen benötigt wird, steht dieses den Bürgern, Vereinen, Verbänden usw. zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Mit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses oder eines oder mehrerer Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen in vollem Umfang an.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Gemeindehauses ist bei der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Vertrag, in dem Nutzungszweck, Nutzungsumfang, Nutzungsdauer sowie eventuelle Benutzungsaufgaben festgelegt sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung. Veranstaltungen von Bürgern, Vereinen, Verbänden etc. der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen werden vorrangig berücksichtigt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzer auch die evtl. ergänzenden Auflagen und Hinweise des Vertrages (Abs. 1) uneingeschränkt an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.
- (4) Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht am Gemeindehaus übt die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen sowie der von ihr Beauftragte aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die genutzten Räumlichkeiten, insbesondere Boden, Wände sowie alle Einrichtungsgegenstände, schonend und pfleglich behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Die erforderlichen Schlüssel werden vom Beauftragten der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen übergeben. Er weist den Benutzer oder die von ihm beauftragte Person in die Handhabung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ein.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten und die Nebenräume zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor der Nutzung befunden haben. Alternativ kann die Reinigung bei der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen gegen eine Gebühr beantragt werden. Ein Abnahmetermin mit dem von der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen Beauftragten ist zu vereinbaren.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind von den Benutzern zu tragen.
- (6) Eine Abtretung bereits zugesagter Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen möglich.

§ 5 Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

Für die Benutzung sind die Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen überlässt den Benutzern die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich bei Inaugenscheinnahme durch den Benutzer befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen und für den Fall der eigenen Inanspruch-

nahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

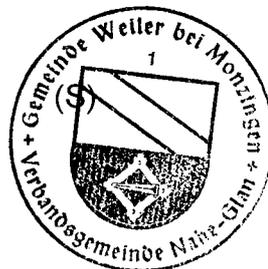
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzung des Gemeindehauses, soweit sie dieser Benutzungssatzung entgegenstehen, außer Kraft.

Weiler b. Monzingen, 24.01.2020


Daniela Bohl-Veldenzer
Ortsbürgermeisterin



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.